

# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 46

Dienstag, 01. Dezember 2020

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Corona-virus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24.11.2020 Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde;

---

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen  
Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut**

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung:**

**A. Weitergehende Maskenpflicht**

1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen als zentrale Begegnungsfläche gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV (weitergehende Maskenpflicht) festgelegt.
- 2.
- 2.1 Ziffer 1 gilt für Fußgänger, Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (sogenannte E-Scooter). Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 9. BayIfSMV sowie dem sonstigen Kraftverkehr.
- 2.2 Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Abs.1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit hinsichtlich den Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 20.12.2020, 24:00 Uhr.

**B. Schulen**

1. Für den Bereich „Schulen“ im Sinne des BayEUG (inkl. schulvorbereitenden Einrichtungen) werden folgende Anordnungen getroffen:
  - 1.1 Ergänzend zu § 18 der 9. BayIfSMV ist in Anlehnung an § 25 BayIfSMV an allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BayIfSMV **ab der Jahrgangsstufe 8** durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend eingehalten wird. Als geeignete Maßnahme gilt insbesondere der Unterricht in Form des Wechselunterrichts.
  - 1.2 Ziffer 1.1 gilt nicht für Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, für Mittelschulen sowie für folgende Abschlussklassen:
    - a) an den **Realschulen** die Jahrgangsstufe 10
    - b) an den 3-stufigen, 4-stufigen und 5-stufigen **Wirtschaftsschulen** die Jahrgangsstufe 10 sowie an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 11
    - c) an **Gymnasien** die Jahrgangsstufen 11 und 12
    - d) an **Fachoberschulen** und **Beruflichen Oberschulen** die Jahrgangsstufen 12 und 13
    - e) an den **Berufsschulen** die Klassen mit anstehender Kammerprüfung im Schuljahr 2020/2021 und die Klassen des Berufsvorbereitungsjahres
    - f) an **Berufsfachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen
    - g) an allen **Fachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen und die Klassen, in denen wesentliche Teile von Abschlüssen abgelegt werden
    - h) an allen **Fachakademien** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen
  - 1.3 Im Übrigen gelten die Infektionsschutzmaßnahmen des „Rahmenhygieneplans Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung.
  - 1.4 Die Anordnungen hinsichtlich der Schulen gelten bis einschließlich des letzten Schultages am 18.12.2020.

## **Hinweise:**

1. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) und der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
3. Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen, insbesondere bei der Schülerbeförderung, besteht Maskenpflicht nach § 8 der 9. BayIfSMV. Dies gilt auch für die Bereiche der Bushaltestellen im gesamten Stadtgebiet.
4. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 1, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.
5. Nach § 29 Nr. 18 der 9. BayIfSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Maskenpflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

## **Begründung**

### **I.**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, welcher sich aktuell noch immer im gesamten Bundesgebiet und auch im Stadtgebiet Landshut massiv verbreitet. In der Stadt Landshut sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem vorgenannten Virus infiziert. Zudem mussten in der Vergangenheit bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Die Stadt Landshut hat erstmalig am 23.10.2020 eine Allgemeinverfügung zur Festlegung der Maskenpflicht auf stark frequentierten Plätzen in hiesigem Zuständigkeitsbereich angeordnet. Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat mit Stand vom 01.12.2020, 00:00 Uhr für die Stadt Landshut einen Wert der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von 177,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gemeldet .

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin sehr diffus und kann nicht einzelnen Infektionsherden oder Einrichtungen zugeordnet werden. Eine separate Kontaktnachverfolgung durch das Staatliche Gesundheitsamt Landshut ist auf Grund der Vielzahl an Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht mehr möglich.

Auf Grund der hochdynamischen Entwicklung der Neuinfektionen für das Stadtgebiet ist die Festlegung einer weitergehenden Maskenpflicht geboten.

### **II.**

Die Stadt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeinderordnung – GO) gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 Abs. 1 der 9. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

### **III.**

#### **A. Weitergehende Maskenpflicht**

##### **1.**

Rechtsgrundlage für die unter Buchstabe A, Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen, das durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen. Nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG ist eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S.1 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht). Nach § 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG sollen die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 9. BayIfSMV verdrängt, da diese nicht abschließend sind. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 28 der 9. BayIfSMV, auch soweit in der 9. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Der Stadt Landshut kommt aufgrund der 9. BayIfSMV die Aufgabe zu, die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen. Auf diesen Flächen besteht sodann gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht).

Der Begriff der „zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten“ gemäß § 24 Abs. 1 Nr.1 der 9. BayIfSMV stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, da die weitergehende Maskenpflicht erst dann besteht, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde öffentliche Plätze als zentrale Begegnungsflächen ausgewiesen hat. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hierbei stets zu beachten, sodass auch die Anwendung und Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe verhältnismäßig sein muss. Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde auch Ausnahmen von den Regelungen in § 24 der 9. BayIfSMV zulassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Der Zeitraum der Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen wurde daher entsprechend dem Sinn und Zweck des § 24 Abs.1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV auf die Zeiten beschränkt, zu welchen diese üblicherweise stark frequentiert sind und von einer Vielzahl von Menschen aufgesucht wird. Eine Anpassung des räumlichen Umfangs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Überprüfung und wird, sofern erforderlich, entsprechend angepasst.

## 2.

Die Gesundheitsämter in Deutschland haben nach Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) einen Zuwachs von 13.604 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus innerhalb eines Tages verzeichnet (Stand 01.12.2020).

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend sowie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst bzw. Winter wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Es besteht gerade ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die örtlichen Gesundheitsbehörden handlungsfähig zu halten.

Die Anordnungen nach Buchstabe A, Ziffern 1 und 2 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Der Einsatz der sogenannten Antigen-Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen zentralen Begegnungsflächen fest, auf welchen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wie sie in § 24 der 9. BayIfSMV vorgesehen ist, soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung innerhalb der Bevölkerung einzudämmen. Bislang sind noch keine antiviralen Medikamente oder zugelassene Impfstoffe verfügbar.

Durch die Maskenpflicht soll die Ausbreitungsgeschwindigkeit der COVID-19 Erkrankung in der Bevölkerung verlangsamt bzw. eingedämmt werden. Dabei geht es zuallererst darum, andere Personen vor Ansteckung durch Tröpfcheninfektion zu schützen. Durch Bedeckung von Mund und Nase können andere Personen vor ausgeschiedenen Aerosolen geschützt werden, die beim Husten, Niesen oder Sprechen freigesetzt werden.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisiertem Leben. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel.

Nach dem Regelungszweck des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV soll dort eine weitergehende Maskenpflicht eingeführt werden, wo Personen dichter und/oder länger zusammenkommen. Dies ist insbesondere an solchen Orten der Fall, an denen Personen den Mindestabstand von 1,5 m – auch unter freiem Himmel - nicht einhalten können und aufgrund der Quell- und Zielrichtung sowie aus städtebaulichen Gründen an diesen Engstellen die Personen keine Möglichkeit haben, diese Wege zu meiden oder zu umgehen.

Die in der beigelegten Anlage gekennzeichneten zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt (Plätze, Straßen und Gassen) sind zum Teil baulich eng und aufgrund der dort befindlichen Einzelhandelsgeschäfte regelmäßig von Fußgängern besonders stark frequentiert.

Die genannten Plätze, Straßen und Gassen sind zum Teil ausdrücklich als Fußgängerzonen ausgewiesen bzw. dienen als Zuwegung zu dieser.

Dies trifft besonders bei Pausen, Schulbeginn oder Schulschluss der in der Innenstadt befindlichen Schulen, insbesondere der Ursulinen-Realschule, des Hans-Carossa-Gymnasiums, der FOS, der Berufsschule III und der Maschinenbaufachschule zu, da diese Schulen in fußläufiger Entfernung zu den genannten Plätzen und Straßen liegen und von den Schülern gerade aufgrund der im Bereich vorhandenen Geschäfte, Bäckereien und vergleichbaren Geschäften sowie auch Bushaltestellen aufgesucht werden.

Die als zentrale Begegnungsflächen ausgewiesenen Flächen weisen eine Vielzahl von Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, Arztpraxen und dergleichen auf. Diese werden vor allem zu dieser Jahreszeit durch das Weihnachtsgeschäft von Besuchern - neben den dort beschäftigten Personen - intensiv frequentiert, was für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgt.

In anderen - nicht als zentrale Begegnungsfläche ausgewiesenen - Teilen der Innenstadt ist mit deutlich weniger Aufkommen von Passanten zu rechnen, da dort die Dichte der Einkaufsmöglichkeiten geringer ist und auch die Wege der Schüler und Pendler primär über die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannten Plätze und Straßen erfolgt.

In den Bereichen der als zentrale Begegnungsflächen festgelegten Plätze, in denen der Kraftverkehr zugelassen ist, gilt die Maskenpflicht sowohl für den Bereich der Fahrbahnen als auch dem Bereich der Gehsteige. Denn gerade in diesen Bereichen, in denen sich Besucher die vorhandene Fläche mit dem fließenden Verkehr teilen müssen, weil z.B. eine Querung der Straße erfolgt, steht Passanten noch weniger Raum zur Verfügung, um einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Die bisherigen Erfahrungen zur Maskenpflicht, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, haben gezeigt, dass mit dieser einfachen Maßnahme eine Infektion wirksam verhindert werden kann. Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen.

Eine nach § 24 Abs. 4 der 9. BayIfSMV mögliche Ausnahme in begründeten Einzelfällen ist derzeit aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar, da das Infektionsgeschehen weiterhin sehr diffus ist.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die in § 2 der 9. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) auch hier greifen.

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 24 der 9. BayIfSMV zentrale Begegnungsflächen mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde deren Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf diejenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist. Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig um 07:00 Uhr, insbesondere mit der Ankunft der Berufspendler sowie Schüler und endet mit dem Abfluss des Besucherstroms um 20:00 Uhr. Außerhalb dieses Zeitraums wird nicht mit einem großen Aufkommen von Passanten gerechnet.

#### IV.

##### B. Schulen

Die unter Buchstabe B, Ziffer 1 genannten Maßnahmen werden aufgrund § 28 der 9. BayIfSMV i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BaySchO als weitergehende Maßnahmen angeordnet. Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist erforderlich, die speziellen Gegebenheiten vor Ort in der Schullandschaft der Stadt Landshut eingehender zu betrachten. Die weiterführenden Schulen im Stadtgebiet werden von zahlreichen Kinder aus dem Landkreis Landshut besucht, sodass eine formale Differenzierung nach den im jeweiligen Gemeindegebiet vorherrschenden Inzidenzzahlen als nicht hinreichend genau erscheint. Sowohl bei der Schülerbeförderung, als auch in den Klassen selbst ist in den angeführten Schulen und Jahrgangsstufen eine nicht vernachlässigbare Mischung der Schüler vorhanden.

Bei einem Überschreiten der Inzidenzzahl von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis Landshut bei gleichzeitigem Unterschreiten der Inzidenzzahl von 200 im Stadtgebiet Landshut ist eine unterschiedliche Handhabung der infektionsschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen weder nachvollziehbar, noch zielführend. Zielführend ist vielmehr, bei einer Überschreitung der Inzidenzzahl in einem der Gebietskörperschaften und damit der Anwendung des § 25 Satz 1 Nr. 2 der 9. BayIfSMV, eine diesem angelehnte Anordnung auch für die andere Gebietskörperschaft zu treffen, um der Durchmischung und der daraus resultierenden Gefahren für die Gesundheit Rechnung zu tragen.

Vor dem Hintergrund, den gebotenen Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sind die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen in Buchstabe B, Ziffer 1 geeignet, erforderlich und angemessen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung waren Unterrichtsausfälle aufgrund hoher Krankheitsstände und Quarantänemaßnahmen bei Lehrer- und Schülerschaft im Stadtgebiet zu verzeichnen.

Mit der 9. BayIfSMV hat der Ordnungsgeber zu erkennen gegeben, dass zur Eindämmung der Corona-Pandemie weitergehende Schritte in Form einer abgestuften Regelung erforderlich sind, um das Risiko der Übertragung von Infektionen bei derzeitigem Infektionsgeschehen wesentlich zu minimieren. So wird unter § 25 BayIfSMV beim Überschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die Möglichkeit des Präsenzunterrichts maßgeblich eingeschränkt durch die Festlegung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Schülern und Lehrkräften in den Schulen. Ausgenommen hiervon wurden sonderpädagogische Förderschulen an sich und Abschlussklassen.

In Anlehnung an das Schreiben des Bayerischen Ministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.11.2020 und der dort in Bezug genommenen detaillierten Auflistung der Abschlussklassen wurden unter Ziffer 1.2 die maßgeblichen Abschlussklassen mit Jahrgangsstufen für die vorliegende Allgemeinverfügung aufgeführt.

Die Stadt Landshut macht mit vorliegender Regelung auch bei einer noch bestehenden Unterschreitung der Inzidenzzahl von 200 von der Möglichkeit weitergehender Anordnungen Gebrauch. Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist es erforderlich, nicht allein die Inzidenzzahl der Stadt Landshut zu betrachten, sondern auch des Landkreises Landshut. Beide sind nicht nur geografisch, sondern auch durch ihre Schülerströme eng miteinander verflochten. Schüler aus dem Landkreis besuchen die weiterführenden Schulen in der Stadt ebenso wie Schüler aus dem Stadtgebiet, sodass eine Differenzierung bei den Inzidenzwerten je 100.000 Einwohner von Stadt und Landkreis nicht nachvollziehbar erscheint.

Allein bei Schulen in denen eine nennenswerte Mischung der Schülerströme ausgeschlossen werden kann, können abgestufte Regelungen angewandt werden, wie z.B. in Form der Befreiung nach Buchstabe B, Ziffer 1.2. Eine deutliche Reduzierung der Kontakte der Schüler, sowohl in der Schülerbeförderung, als auch an der jeweiligen Schule selbst ist notwendig. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend eingehalten wird.

Als geeignete Maßnahme ist insbesondere der Unterricht in Form des Wechselunterrichts anzusehen. Wechselunterricht führt nicht nur zu einer Halbierung der Kontakte auf dem Weg zur Schule, in der Schule und von der Schule zurück, sondern auch dazu, dass innerhalb des Unterrichts die Abstände deutlich vergrößert und das Ansteckungsrisiko entsprechend minimiert werden kann. Als grundlegend erforderlicher Abstand gilt der genannte Abstand von 1,5 Metern. Dieser wird bei den bestehenden Klassenstärken und räumlichen Gegebenheiten meist jedoch nicht zu realisieren sein.

Zudem dürfen auch für die mit dem Wechselunterricht verbundenen verlässlicheren Regeln für die vielen berufstätigen Erziehungsberechtigten nicht außer Acht gelassen werden. Bei einem gleichwohl erzielten enormen Zuwachs an Schutzwirkung (Halbierung, der Kontakte/ Erhöhung der Sicherheit innerhalb der Schule) bleibt in nennenswertem Umfang zugleich ein reguläres Wirtschafts- und Erwerbsleben möglich.

Auch hinsichtlich des Risikos der Kindwohlgefährdung besteht ein hohes öffentliches Interesse, die Schulen - wie ohnehin auch die Kindertagesstätten - soweit wie möglich geöffnet zu lassen. In diesem Interessenwiderstreit erscheint der Wechselunterricht bei nicht einhaltbarem Mindestabstand als die der Infektionslage angemessene Unterrichtsform.

Durch die Beschulung von Grund- und Mittelschülern weiterhin in Präsenz werden systemrelevante Bereiche vor zusätzlicher Belastung geschützt. Wichtige Mitarbeiter können weiterhin ihrer Berufstätigkeit nachgehen und fallen nicht wegen der im Falle von schulfreien Zeiten erforderlichen Kinderbetreuung aus, die mit abnehmendem Alter umso intensiver ausfällt. Außerdem wird hierdurch vermieden, dass Großeltern als Angehörige der Risikogruppe, die es besonders zu schützen gilt, die Aufsicht übernehmen müssen.

Ebenso werden die Abschlussklassen der weiterführenden Schulen im Präsenzunterricht beschult. Bei den Abschlussklassen wird den Schülern auf diese Weise mehr Chancengleichheit gegenüber Schülern aus anderen Regionen ermöglicht.

Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter der Schüler, u. a. dem Recht auf Beschulung und dem Recht auf soziale Kontakte, sind die angeordneten Maßnahmen angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu den beabsichtigten überragend wichtigen Rechtsgütern, wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Die Abwägung dieser kollidierenden Rechtsgüter fällt zugunsten des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit aus, zumal die Anordnungen auf ein Mindestmaß und zeitlich beschränkt sind und auf die Anordnung von alleinigem Distanzunterricht verzichtet wurde.

Mit der zeitlichen Beschränkung bis zum Beginn der Weihnachtsferien ab 19.12.2020 wird zum einen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge getan, zum anderen organisatorischen Bedürfnissen bei den Schulen, Schülerbeförderungen, Eltern und Arbeitgebern nachgekommen.

## V.

Die Allgemeinverfügung tritt am 02.12.2020, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich hinsichtlich der weitergehenden Maskenpflicht unter Buchstabe A dieser Allgemeinverfügung nach der Geltungsdauer der 9. BayIfSMV bis 20.12.2020 (vgl. § 30 9. BayIfSMV).

Die zeitliche Beschränkung der Anordnungen zu den Schulen unter Buchstabe B dieser Allgemeinverfügung erfolgt bis 18.12.2020.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

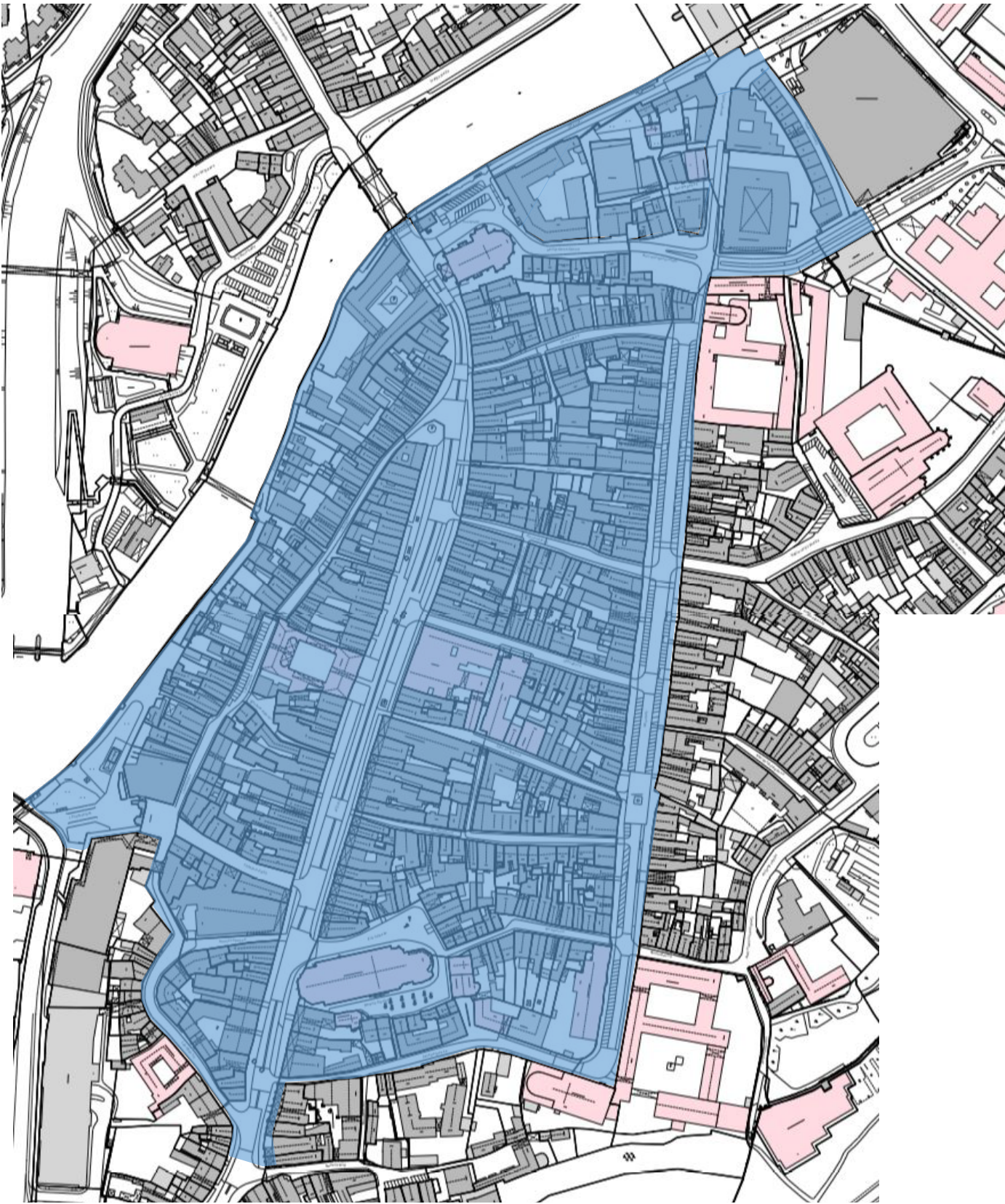
**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

STADT LANDSHUT  
Landshut, 01.12.2020

Alexander Putz  
Oberbürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 24.11.2020**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.03.2018 (ABl. S. 52) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Das Sitzungsgeld beträgt 60.- Euro je Sitzung und wird auch im Vertretungsfall während der Sitzung nur einmalig ausbezahlt. Das Sitzungsgeld steht im Fall einer teilweisen Vertretung in der Sitzung demjenigen während der Sitzung teilweise anwesenden Stadtratsmitglied zu, das durch die anderen vertreten wird. Sitzungsgeld wird auch für bis zu 40 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 24.11.2020  
STADT LANDSHUT  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister

---

**Aufgebot**

einer verloren gegangenen

**Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3417542723  
(Itd. auf Elfriede Schlosser)  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Franz Schlosser

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 23.02.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 23.11.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz